



Az.: 65

Rotenburg (Wümme), 10.11.2014

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 6 8 4 / 2 0 1 1 - 2 0 1 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ortsrat Unterstedt	20.11.2014			
Finanzausschuss				
Verwaltungsausschuss				
Rat				

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (W.) und 7. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Unterstedt

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt

- a) die als Anlage 1 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (W.) und
- b) die als Anlage 2 beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt einschl. der Änderung des Gebührentarifes zur Friedhofsgebührensatzung.

Begründung:

Der Ortsrat Unterstedt ist an die Friedhofsverwaltung mit dem Wunsch herangetreten, das auf dem Friedhof Unterstedt bestehende anonyme Urnenreihengrabfeld umzuwandeln in eine halbanonyme Gemeinschaftsgrabanlage. Hintergrund ist der Wandel in der Bestattungskultur, der dazu führt, dass immer mehr Familiengrabstätten aufgeteilt bzw. zugunsten anderer Bestattungsangebote aufgegeben werden und die Friedhöfe somit in ihrem kulturellen und gesellschaftlichen Bestand gefährdet werden. Darüber hinaus bietet das anonyme Urnengrabfeld Hinterbliebenen, Bekannten und Freunden eines Verstorbenen keine Möglichkeit, an einem Ort einem bestimmten Menschen namentlich zu Gedenken.

Die bereits bestehenden Urnengemeinschaftsgrabanlagen auf den städtischen Friedhöfen haben bisher mit Erfolg gezeigt, dass den Hinterbliebenen, Freunden und anderen Personen auch eine ansprechende und den Verstorbenen gerecht werdende Bestattungsmöglichkeit auf unseren Friedhöfen gegeben werden kann.

Der Ortsrat Unterstedt hatte bereits am 07.02.2012 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die das Ziel hatte, die halbanonyme Gemeinschaftsgrabanlage zu gestalten. Zwischenzeitlich ist das anonyme Grabfeld umgestaltet worden und es wurde ein zentrales Denkmal

in Form eines Hünengrabes sowie mehrere Findlinge als Namenssteine errichtet. Auch die gärtnerische Gestaltung ist fertig gestellt.

Wunsch der Arbeitsgruppe war es auch, die Grabanlage nicht nur für die Bestattung von Urnen vorzuhalten sondern auch die Bestattung von Särgen zu ermöglichen.

Ich unterstütze diesen Wunsch der Arbeitsgruppe, weil er sowohl einer Gleichbehandlung derjenigen nachkommt, die sich nicht verbrennen lassen wollen, aber auch in einer solchen Gemeinschaftsgrabanlage bestattet werden wollen, als auch das Bestattungsangebot auf dem Friedhof Unterstedt erweitert.

Das Grabfeld hat eine derartige Größe, dass eine solch hohe Zahl von Urnengrabstellen ermöglicht werden können, die den Bedarf der Ortschaft Unterstedt bei weitem übersteigt. Das Grabstellen-Raster wurde daher auf die Möglichkeit der Bestattung von Särgen geprüft und es ergibt sich die Möglichkeit, dem Wunsch der Arbeitsgruppe nachzukommen. Neben rd. 100 Urnengrabstellen können ca. 20 Grabstellen für die Bestattung von Särgen vorgehalten werden.

Damit die Umwandlung des anonymen Urnenreihengrabfeldes in eine Gemeinschaftsreihengrabanlage auch rechtlich eingerichtet werden kann, bedarf es sowohl einer Anpassung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen als auch der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Unterstedt. Die Friedhofssatzung ist dafür um den § 15c – Gemeinschaftsreihengrabanlage zu ergänzen und in der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Unterstedt ist im Gebührentarif der Tarif Nr. 1.2 neu einzurichten.

Die Gebührenberechnung, die für diese Gemeinschaftsgrabanlage erstellt wurde (siehe Anlage 5), ergab, dass

- a) hinsichtlich der Urnengräber für den Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einer Einzelurnengrabstätte eine einmalige Gebühr von 1.191,00 € und an einer Doppelurnengrabstätte von 2.382,00 €
- b) hinsichtlich der Erdbestattungen für den Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einer Einzelerdgrabstätte eine einmalige Gebühr von 1.534,00 € und an einer Doppelurnengrabstätte von 3.068,00 €

festgelegt werden soll.

Hinsichtlich der Doppelgrabstätte wird weiterhin eine Gebühr von 39,70 € bei Urnengrabstätte und von 51,10 € bei Erdgrabstätten für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Grabstelle festgelegt.

Mit der Entrichtung dieser Gebühr wird die von der Friedhofsverwaltung angebotene Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal, die Namenssteine – mit Ausnahme der namentliche Kennzeichnung an dem Namenssteinen – sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage und die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr abgegolten. Besteht der Wunsch des Nutzungsberechtigten auf Anbringung einer Namenstafel, so sind die hierfür entstehenden Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

Da auf dem bestehenden Grabfeld bereits anonyme Bestattungen stattgefunden haben, wird den Nutzungsberechtigten dieser Grabstätten selbstverständlich angeboten, die Namen der Verstorbenen auf den Namenssteinen nachträglich anbringen zu können.

Mit der Umwandlung des Grabfeldes entfällt auch gänzlich das Bestattungsangebot der anonymen Bestattung auf dem Friedhof Unterstedt und daher ist im Gebührentarif die Tarif-Nr. 1.1.3 nicht mehr notwendig und wird ersatzlos gestrichen.

Bei den übrigen Änderungen sowohl in der Friedhofssatzung als auch in der Friedhofsgebührensatzung handelt es sich um notwendig gewordene redaktionelle Anpassungen und Aktualisierungen an die Rechtslage. In den als Anlage 3 und 4 beigefügten Gegenüberstellungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung mit den Änderungen sind die Änderungen bzw. Neuerungen zur Verdeutlichung in Fettdruck kenntlich gemacht.

Da die Änderungen in der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (W.) im Kern nur für den Friedhof Unterstedt erfolgen bzw. Auswirkungen haben, ist eine Beteiligung der Ortschaften Mulmshorn und Waffensen an den Satzungsänderungen entbehrlich.

Andreas Weber

Anlagen:

1. 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (W.)
2. 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt einschl. der Änderung des Gebührentarifes zur Friedhofsgebührensatzung
3. Gegenüberstellung der Friedhofssatzung mit den Änderungen
4. Gegenüberstellung der Friedhofsgebührensatzung mit den Änderungen
5. Gebührenberechnung
6. Entwurfsskizze Belegungsplan